

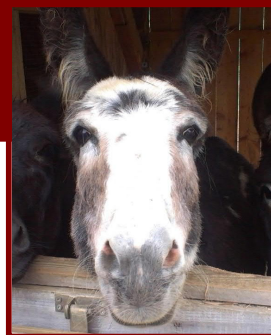
# **TÄTIGKEITSBERICHT**

## **DER**

## **TIERSCHUTZOMBUDSPERSON OÖ**

**BERICHTSZEITRAUM 2018**

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz



Dr. Cornelia Rouha-Mülleder  
Tierschutzombudsfrau OÖ  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

TIERSCHUTZ  OMBUDSSTELLE OÖ

Tel: 0732/ 7720 14281

Email: [Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at)

# INHALTSVERZEICHNIS

|                |                                                                                                                           |               |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| <b>1</b>       | <b>VORWORT .....</b>                                                                                                      | <b>- 1 -</b>  |
| <b>2</b>       | <b>DIE TIERSCHUTZOMBUDSSTELLE OBERÖSTERREICH .....</b>                                                                    | <b>- 2 -</b>  |
| <b>3</b>       | <b>PARTEISTELLUNG DER TIERSCHUTZOMBUDSPERSON .....</b>                                                                    | <b>- 3 -</b>  |
| <b>3.1</b>     | <b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>                                                                                       | <b>- 3 -</b>  |
| 3.1.1          | Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz .....                                                                           | - 3 -         |
| 3.1.2          | Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes..... | - 4 -         |
| <b>3.2.</b>    | <b>Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung.....</b>                                                                        | <b>- 4 -</b>  |
| 3.1.3          | Wahrnehmung der Parteistellung.....                                                                                       | - 4 -         |
| <b>3.1.3.1</b> | <b>Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz .....</b>                                                            | <b>- 5 -</b>  |
| 3.1.3.1.1      | § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung Tieren bei sonstigen Veranstaltungen ..                                                | - 5 -         |
| 3.1.3.1.2      | § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos .....                                                                  | - 6 -         |
| 3.1.3.1.3      | § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen .....                       | - 6 -         |
| 3.1.3.1.4      | § 29 Tierschutzgesetz – Tierheime, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpensionen .....                                               | - 6 -         |
| 3.1.3.1.5      | § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit .....         | - 7 -         |
| <b>3.1.3.2</b> | <b>Meldungen der Zucht.....</b>                                                                                           | <b>- 8 -</b>  |
| <b>3.1.3.3</b> | <b>Meldungen von Pflegestellen.....</b>                                                                                   | <b>- 8 -</b>  |
| <b>3.1.3.4</b> | <b>Anzeigen über die Haltung von Wildtieren .....</b>                                                                     | <b>- 9 -</b>  |
| <b>3.1.3.5</b> | <b>Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung .. oder Tötung eines Tieres.....</b>             | <b>- 11 -</b> |
| <b>3.1.3.6</b> | <b>Verwaltungsstrafverfahren .....</b>                                                                                    | <b>- 11 -</b> |
| <b>3.1.3.7</b> | <b>Verbot der Tierhaltung .....</b>                                                                                       | <b>- 13 -</b> |
| <b>3.1.3.8</b> | <b>Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ.....</b>                                                          | <b>- 14 -</b> |
| 3.1.4          | Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren.....                                                                   | - 15 -        |
| 3.1.5          | Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch.....                                                                  | - 16 -        |
| 3.1.6          | Information über Kontrollen von Tierversuche .....                                                                        | - 16 -        |
| <b>4</b>       | <b>TIERSCHUTZRAT (TSR).....</b>                                                                                           | <b>- 17 -</b> |
| <b>4.1</b>     | <b>Gesetzliche Grundlagen .....</b>                                                                                       | <b>- 17 -</b> |
| <b>4.2</b>     | <b>Tätigkeit im Tierschutzrat.....</b>                                                                                    | <b>- 18 -</b> |
| <b>5</b>       | <b>NOVELLEN DER TIERSCHUTZRECHTLICHEN BESTIMMUNGEN.....</b>                                                               | <b>- 19 -</b> |
| <b>6</b>       | <b>WEITERE AKTIVITÄTEN UND THEMENSCHWERPUNKTE .....</b>                                                                   | <b>- 20 -</b> |
| <b>6.1</b>     | <b>Anlaufstelle für Tierschutzfragen/ Hinweise .....</b>                                                                  | <b>- 20 -</b> |
| <b>6.2</b>     | <b>Tierschutzbildung - Verein „Tierschutz macht Schule“ .....</b>                                                         | <b>- 22 -</b> |
| <b>6.3</b>     | <b>Österreichische Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT).....</b>                                            | <b>- 23 -</b> |
| <b>6.4</b>     | <b>Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- &amp; ausländischen Institutionen .....</b>                                             | <b>- 23 -</b> |
| <b>6.5</b>     | <b>Weitere bundesweite Tätigkeiten.....</b>                                                                               | <b>- 24 -</b> |
| <b>6.6</b>     | <b>Weitere Öffentlichkeitsarbeit .....</b>                                                                                | <b>- 25 -</b> |
| <b>7</b>       | <b>ABSCHLIEßENDE BEMERKUNGEN .....</b>                                                                                    | <b>- 26 -</b> |

# 1 Vorwort



Ich freue mich, Ihnen den Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsperson OÖ für das Jahr 2018 hiermit vorzulegen.

Im Jahr 2018 hat sich in der Einrichtung der Tierschutzombudsstelle OÖ einiges geändert: Mit 1. April 2018 wurde die Tierschutzombudsstelle OÖ neu in die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen als in ihrer Tätigkeit unabhängige und weisungsfreie Stelle eingegliedert. Zudem wechselte auch das Team der Tierschutzombudsstelle OÖ.

Mag. Dieter Deutsch war zunächst im Jahr 2018 bis 25. Februar 2018 als interimistische Tierschutzombudsperson OÖ tätig.

Seit 26. Februar 2018 bin nun ich als Tierschutzombudsfrau OÖ bemüht, die Interessen des Tierschutzes aus der Verpflichtung zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf zu vertreten.

Neben der Beantwortung von Anfragen rund um das Thema Tierschutz und der Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren nach dem Tierschutzgesetz ist auch die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung für den Tierschutz sowie die Mitarbeit in bundesweiten Gremien ein wichtiger Schwerpunkt meiner Tätigkeit.

Linz, im März 2019

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider  
Tierschutzombudsfrau OÖ

## 2 Die Tierschutzombudsstelle Oberösterreich

### Sitz:

Der Sitz der Tierschutzombudsstelle OÖ befindet sich im Landesdienstleistungszentrum, in 4021 Linz, Bahnhofplatz 1.

### Das Team: (mit Stand März, 2019)

#### Tierschutzombudsperson OÖ:

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider, *Dipl. ECAWBM*

#### Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung:

Frau Claudia Eppensteiner

Frau Leonie Marie Partinger

### Erreichbarkeit:

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 ist die Tierschutzombudsstelle OÖ unter der Telefonnummer 0732/ 7720 DW 14281 und unter der Emailadresse [Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at](mailto:Tierschutzombudsstelle@ooe.gv.at) erreichbar.

*[Zu Beginn des Jahres 2018 war Mag. Dieter Deutsch als interimistische Tierschutzombudsperson OÖ tätig und Frau Inge Knoll und Frau Monika Voß für Büroangelegenheiten & Sachbearbeitung zuständig.]*





## 3 Parteistellung der Tierschutzombudsperson

### 3.1 Gesetzliche Grundlagen

#### 3.1.1 Bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz

Mit 1. Jänner 2005 ist ein bundesweit einheitliches Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, in Kraft getreten, welches die jeweiligen unterschiedlichen Länderbestimmungen ablöste. Ziel dieses Bundestierschutzgesetzes ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1 Tierschutzgesetz). Dabei gilt das Bundesgesetz grundsätzlich für alle Tiere.

Unberührt durch das Tierschutzgesetz bleiben andere bundesgesetzliche Bestimmungen zum Schutz von Tieren, insbesondere das Tierversuchsgesetz und das Tiertransportgesetz. Ebenso gilt das Tierschutzgesetz nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei.

#### § 41 Tierschutzgesetz: Tierschutzombudsperson

Jedes Land hat gegenüber dem für Tierschutz zuständigen Ministerium eine Tierschutzombudsperson zu bestellen. Diese hat die Aufgabe, die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Dabei hat die Tierschutzombudsperson in Verwaltungsverfahren einschließlich Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierschutzgesetz Parteistellung. Der Tierschutzombudsperson wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel gegen Bescheide in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben und die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften sowie die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen.

Die Tierschutzombudsperson hat der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.



### **3.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes**

Mit 13. März 2013 ist das Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Kraft getreten. Als Anlage ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung angeschlossen.

Mit 1. Oktober 2015 ist die Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung BGBl. II Nr. 312/2015 in Kraft getreten.

## **3.2. Tätigkeit im Rahmen der Parteistellung**

### **3.1.3 Wahrnehmung der Parteistellung**

Die Tierschutzombudsperson OÖ nahm auch im Jahr 2018 ihre Möglichkeit zur Parteistellung in allen ihr zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren zum Tierschutzgesetz wahr. Zudem nahm die Tierschutzombudsperson OÖ auch an Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort teil.

In den folgenden Seiten wird nun näher auf die Art der Verwaltungsverfahren eingegangen:

### 3.1.3.1 Bewilligungsverfahren gemäß § 23 Tierschutzgesetz

Folgende Tierhaltungen benötigen gemäß § 23 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, eine Bewilligung:

- Die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen,
- Die Haltung von Tieren in Zoos,
- Die Haltung von Tieren in Zirkussen, in Varietés und ähnlichen Einrichtungen,
- Das Betreiben eines Tierheimes, Gnadenhofes, Tierasyls oder einer Tierpension,
- Die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit.

Im Jahr 2018 wurde die Tierschutzombudsperson OÖ in **121 Bewilligungsverfahren** eingebunden, bei denen diese ihre Parteistellung wahrnahm (Abb. 1 & 2).

#### 3.1.3.1.1 § 28 Tierschutzgesetz - Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen

Im Jahr 2018 wurden für 108 Sonstige Veranstaltungen gemäß § 28 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, ein Bewilligungsverfahren durchgeführt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden und die Tierschutzombudsperson OÖ eingebunden war (Abb. 1).

Dabei wurden unterschiedlichste Tierarten eingesetzt, wobei Pferde am häufigsten im Rahmen solcher Veranstaltungen Verwendung fanden (bei 40 Veranstaltungen wie Reitturnieren, Ponyreiten oder Kutschenfahrten), gefolgt von Kleintieren (bei 27 Veranstaltungen wie Tierschau und Tiermarkt).

In 19 Fällen wurden befristete Dauerbewilligungen (2 – 5 Jahre) für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen erteilt.

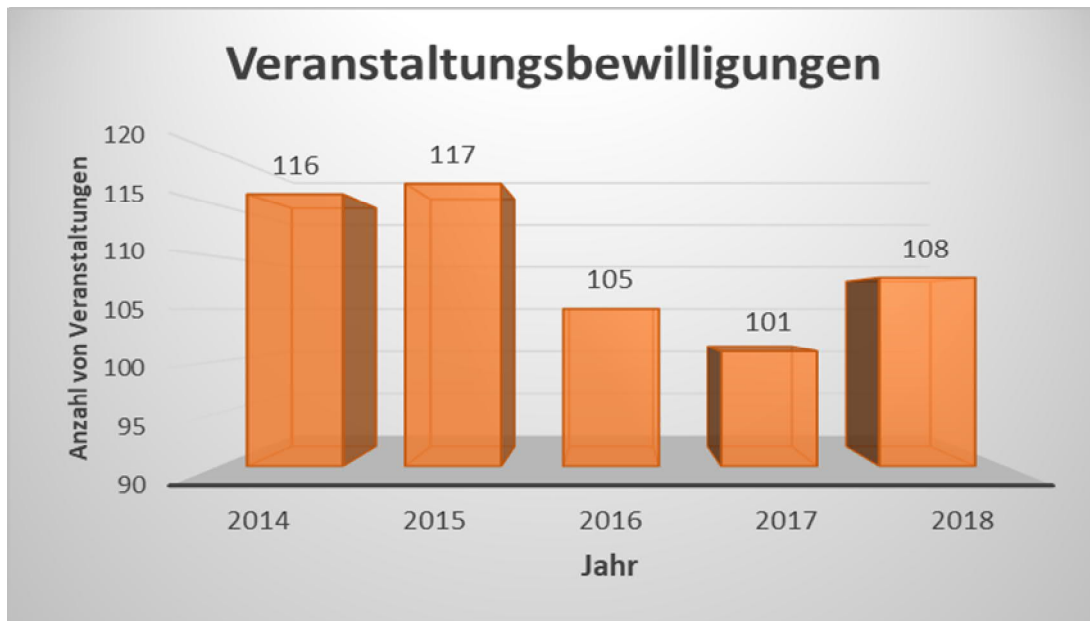


Abbildung 1: Anzahl der Bewilligungsverfahren zu sonstigen Veranstaltungen im Vergleich zu den letzten fünf Jahren.

#### 3.1.3.1.2 § 26 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren in Zoos

Für die Haltung von Tieren in Zoos wurden gemäß § 26 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, ein Bewilligungsverfahren 2018 eingeleitet.

#### 3.1.3.1.3 § 27 Tierschutzgesetz - Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen

Im Jahr 2018 wurden drei Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen gemäß § 27 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, durchgeführt, wobei bei allen drei Fällen eine Bewilligung erfolgte.

#### 3.1.3.1.4 § 29 Tierschutzgesetz – Tierheime, Gnadenhof, Tierasyl, Tierpensionen

Im Jahr 2018 wurde ein Bewilligungsverfahren für das Betreiben eines Tierheimes und zweier Tierpensionen gemäß § 29 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, eingeleitet. Eine Tierpension wurde bereits 2018 bewilligt.



### 3.1.3.1.5 § 31 Tierschutzgesetz – Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit

#### ➤ Zoofachgeschäfte:

Für die Haltung von Tieren in Zoofachgeschäften fanden im Jahr 2018 zwei Bewilligungsverfahren statt, wobei ein Verfahren noch nicht abgeschlossen ist. Für ein bereits im Jahr 2017 eingeleitetes Bewilligungsverfahren wurde 2018 der Antrag zurückgewiesen.

#### ➤ Reit- und Fahrbetriebe:

Für die Haltung von Pferden im Rahmen eines Reit- und Fahrbetriebes wurde 2018 ein Bewilligungsverfahren eingeleitet, welches jedoch noch nicht abgeschlossen werden konnte.

#### ➤ Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit

Für die Verwendung von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit wurden 2018 fünf Bewilligungsverfahren eingeleitet. Dabei handelte es sich um Vereine, die eine Betriebsstätte für Hunde (und Katzen) zur Vermittlung beantragten. In einem Fall wurde der Antrag zurückgewiesen, in zwei Fällen erfolgte 2018 bereits eine Bewilligung.

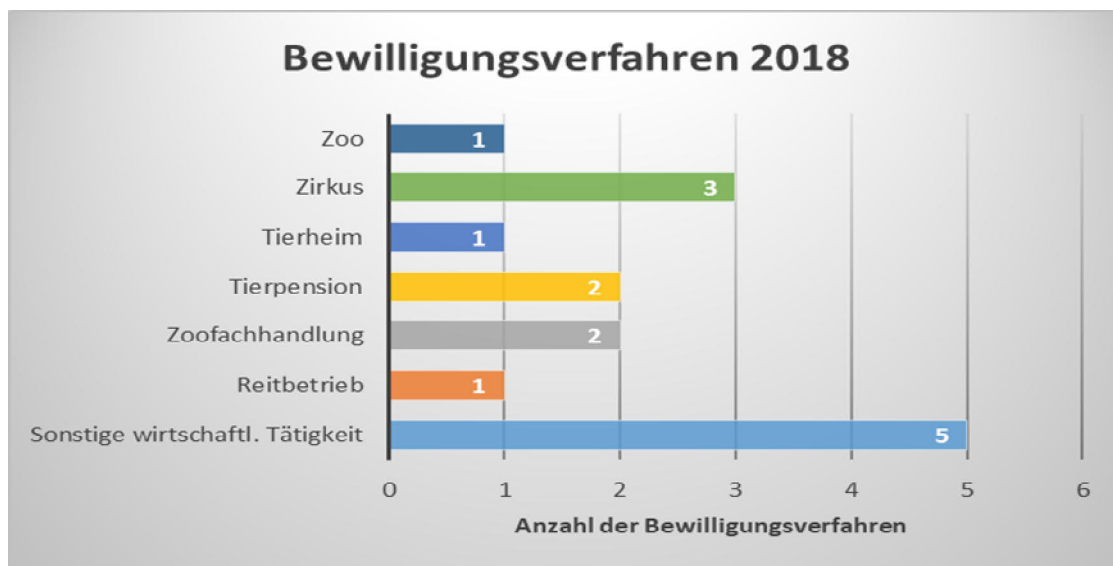


Abbildung 2.: Anzahl der Bewilligungsverfahren für die Haltung von Tieren in Zoo, Zirkus, Tierheim, Tierpension, Zoofachhandlung, Reitbetrieb oder sonstiger gewerblicher Tätigkeit im Jahr 2018.

### **3.1.3.2 Meldungen der Zucht**

Die Haltung von Tieren zur Zucht ist gemäß § 31 Abs. 4 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, der Behörde zu melden (soweit keine Zucht im Sinne einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit vorliegt).

Dabei wird unter Zucht gemäß § 4 Tierschutzgesetz jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
- b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
- c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
- d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

verstanden.

2018 wurde die Tierschutzombudsperson OÖ von 130 Meldungen der Zucht an die Behörde in Kenntnis gesetzt. Allerdings stellte sich heraus, dass dies nicht alle Meldungen der Zucht waren, sodass daraus derzeit kein direkter Rückschluss auf die Anzahl der Züchter in Oberösterreich gezogen werden kann.

In 67 Fällen betraf diese Meldung die Zucht von Katzen, gefolgt von 45 Meldungen einer Hundezucht.

### **3.1.3.3 Meldungen von Pflegestellen**

Gemäß § 31 a Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, muss, wer Tiere (ausgenommen Pferde und Pferdeartige, Schweine, Rinder, Schafe, Ziege, Schalenwild, Neuweltkameliden, Kaninchen, Hausgeflügel, Strauße und Nutzfische) wiederholt aufnimmt oder weitergibt, ohne ein Tierheim, Gnadenhof, Tierasyl oder eine gemäß § 31 bewilligte Einrichtung zu sein, dies vor Aufnahme der Tätigkeit der Behörde melden.

Im Jahr 2018 wurde der Tierschutzombudsperson OÖ die Meldung von 4 solcher Pflegestellen zur Kenntnis gebracht, wobei es sich in zwei Fällen um die Aufnahme und Weitergabe von Hunden und in den beiden anderen um die Aufnahme und Weitergabe von Katzen handelte.

### 3.1.3.4 Anzeigen über die Haltung von Wildtieren

Gemäß § 25 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl I 118/2004 idgF, dürfen Wildtiere, die – etwa im Hinblick auf Klima, Ernährung, Bewegungsbedürfnis oder Sozialverhalten – besondere Ansprüche an die Haltung stellen, bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen nur auf Grund einer binnen zwei Wochen vorzunehmenden Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden. In Gehegen, in denen Schalenwild ausschließlich zur Fleischgewinnung gehalten wird, darf dieses bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen ebenfalls nur auf Grund einer Anzeige der Wildtierhaltung bei der Behörde gehalten werden.

Gemäß § 8 (1) 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 idgF, muss daher die Haltung folgender Tierarten angezeigt werden:

1. alle Wildtierarten der Säugetiere (Mammalia), ausgenommen Schalenwild, Bison (*Bison bison*) und Streifenhörnchen (*Tamias* Subspezies),
2. alle Wildtierarten der Vögel (Aves), ausgenommen Arten der Unzertrennlichen (*Agapornis* spp.), der Plattschweifsittiche (*Platycercidae*), Wellensittiche (*Melopsittacus undulatus*), Nymphensittiche (*Nymphicus hollandicus*), Prachtfinken (*Estrilidae*) und der Chinesische Sonnenvogel (*Leiothrix lutea*), die Chinesische Zwergwachtel (*Coturnix chinensis*) sowie das Diamanttäubchen (*Geopelia cuneata*),
3. alle Arten der Reptilien (Reptilia),
4. alle Arten der Lurche (Amphibia),
5. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden.

Im Jahr 2018 wurden **137 Haltungen von Wildtieren** gemäß § 25 Tierschutzgesetz bei den Behörden angezeigt, von denen die Tierschutzombudsperson OÖ in Kenntnis gesetzt wurde (Abb. 3). Dabei wurde die Haltung von **insgesamt 764 Wildtieren** angezeigt (Abb. 4), wobei es sich bei beinahe der Hälfte der angezeigten Wildtiere um Reptilien handelte.

Nach wie vor ist jedoch davon auszugehen, dass vielen Privatpersonen diese Verpflichtung der Anzeige einer Wildtierhaltung nicht ausreichend bekannt ist und dass ein wesentlicher Teil der Haltungen von Wildtieren nicht bei der Behörde angezeigt wurde.

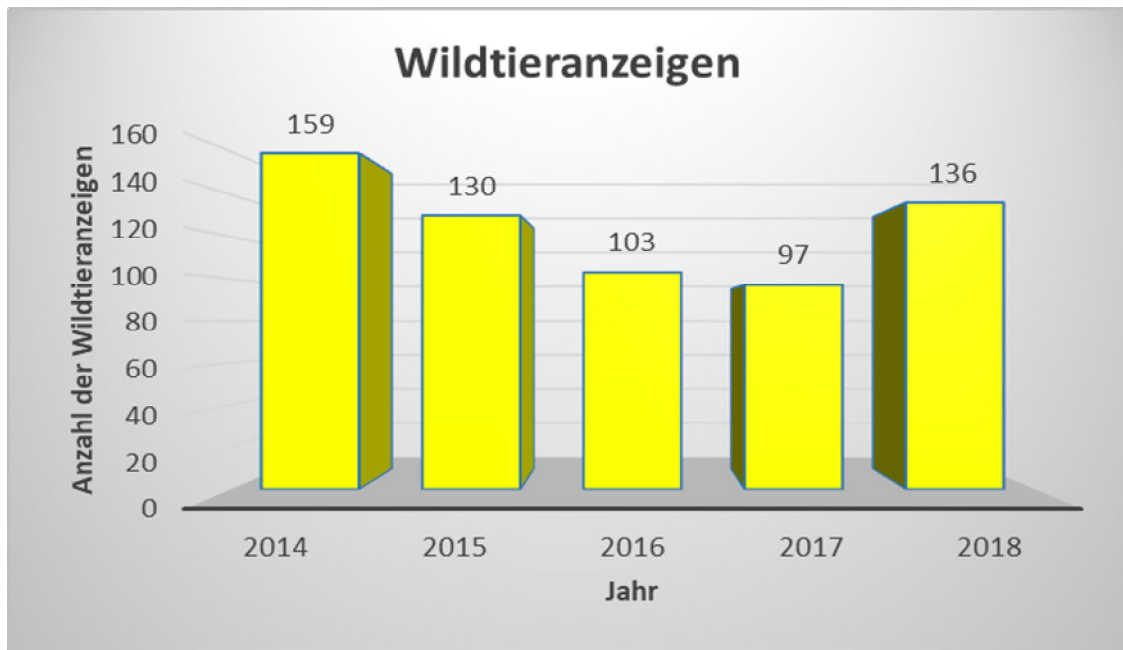


Abbildung 3.: Anzahl der Wildtieranzeigen im Vergleich der letzten fünf Jahre.

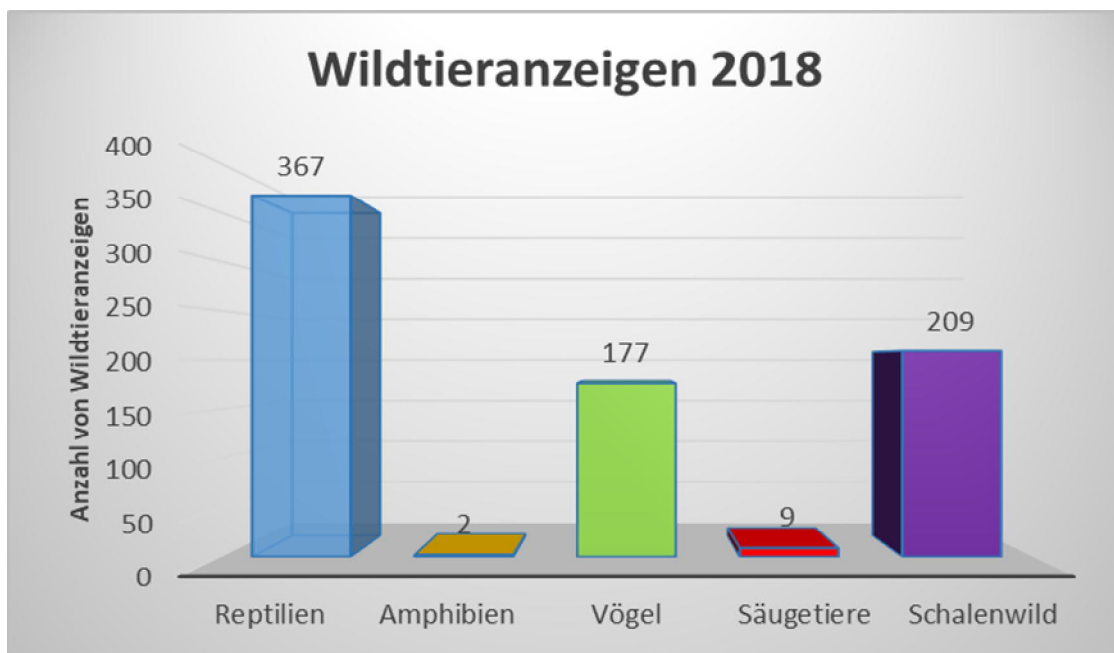


Abbildung 4.: Anzahl der angezeigten Tiergruppen im Vergleich im Jahr 2018.

### **3.1.3.5 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung oder Tötung eines Tieres**

Im Gesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes werden auch besondere Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geregelt, worunter Verfahren zur Ausstellung von Sachkundenachweisen fallen. In der Tierschutz-Schlachtverordnung wird genau festgelegt, nach welchen Voraussetzungen (Nachweis der Schulung und praktischen Ausbildung) die Behörde den Sachkundenachweis auszustellen hat.

2018 wurde die Tierschutzombudsperson OÖ von 30 Verfahren zur Erlangung eines Sachkundenachweises für die Schlachtung und Tötung eines Tieres in Kenntnis gesetzt, wobei bei allen die notwendigen Voraussetzungen vorlagen.

### **3.1.3.6 Verwaltungsstrafverfahren**

Im Jahr 2018 waren der Tierschutzombudsperson OÖ **202 neu eingeleitete Verwaltungsstrafverfahren** zur Kenntnis gebracht worden bzw. war sie in diese eingebunden gewesen (Abb. 5). Die Einbindung der Tierschutzombudsperson OÖ in die Verfahren – insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt (vor oder nach Bescheiderlass) - war zwischen den Behörden noch etwas unterschiedlich.

Am häufigsten waren bei diesen 202 neu eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren die Tierart Hunde (in 86 Fällen), gefolgt von Rindern (in 37 Fällen) betroffen.

Bei den Verwaltungsstrafverfahren betreffend Hunde ging es unter anderem um Übertretungen der Meldepflicht/ Registrierung in die Heimtierdatenbank, um verbotenes öffentliches Feilbieten, nicht entsprechende Zwingerhaltungen, verbotene Anbindehaltung von Hunden oder um verbotene Eingriffe (Kupieren des Schwanzes und/oder Ohren).

Verwaltungsstrafverfahren, in denen Rinder betroffen waren, wurden vor allem aufgrund verbotener Anbindehaltung von Kälbern, mangelndes Angebot von Frischwasser für Kälber, unzureichend eingestreute und trockene Liegefläche, mangelnde Klauenpflege oder Unterschreitung der Mindestflächen geführt.



In 61 Verfahren wurde ein Verwaltungsstrafverfahren aufgrund eines Verstoßes gegen § 5 Tierschutzgesetz (Tieren wurde ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt oder in schwere Angst versetzt) geführt.

Im Berichtszeitraum wurden 108 Verwaltungsstrafverfahren mit Strafverfügungen und 63 mit Straferkenntnissen abgeschlossen und bei weiteren 15 Ermahnungen ausgesprochen.

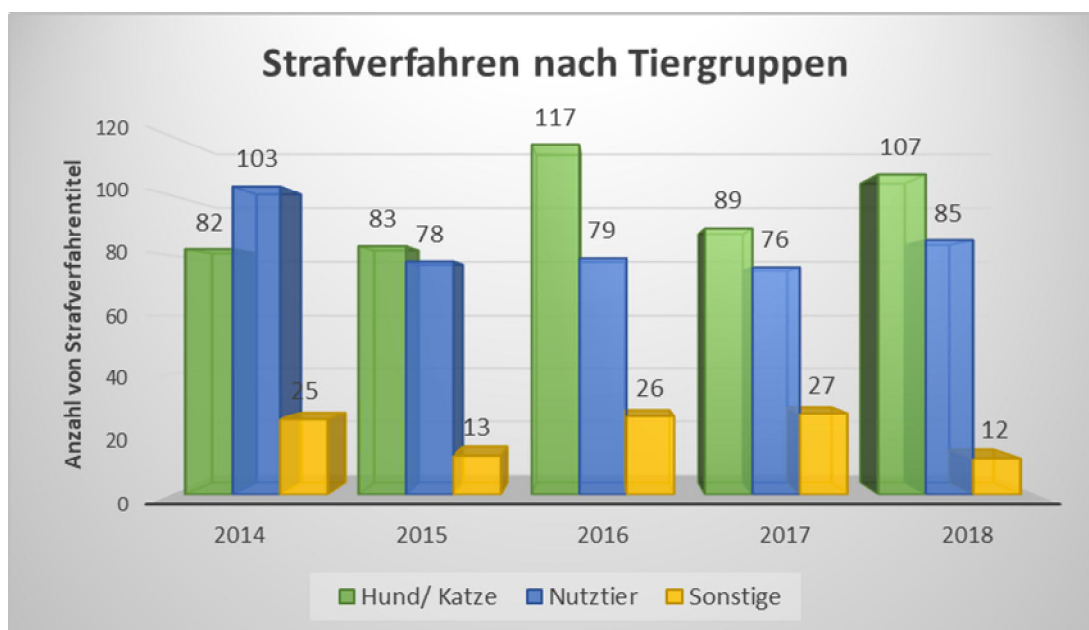


Abbildung 5: Anzahl der Verwaltungsstrafverfahren aufgelistet in Tiergruppen im Vergleich der letzten 5 Jahre.

### 3.1.3.7 Verbot der Tierhaltung

Das Verbot der Tierhaltung stellt die schwerste Strafsanktion der Behörde im Sinne des Tierschutzes dar. Wenn alle vorangegangenen Verfahrensschritte wie mindestens zweimalige Bestrafung nach § 5 (Verbot der Tierquälerei), § 6 (Verbot der Tötung), § 7 (Verbot der Eingriffe) oder § 8 (Verbot der Vermittlung der Weitergabe, Veräußerung und des Erwerbs bestimmter Tiere) Tierschutzgesetz, eine wenigstens einmalige Bestrafung vom Gericht wegen Tierquälerei sowie Aufträge zur Mängelbehebung bzw. Maßnahmenbescheide erfolglos blieben, kann die Behörde ein Tierhalteverbot aussprechen, wenn es mit Rücksicht auf das bisherige Verhalten der betreffenden Person erforderlich ist, damit eine Tierquälerei oder oben genannten Verstöße in Zukunft voraussichtlich verhindert wird.

Im Jahr 2018 wurden **4 Tierhaltungsverbote** ausgesprochen (Abb. 6). In zwei Fällen wurde die Haltung von Nutztieren auf Dauer, in einem Fall die Haltung von Schafen und in einem weiteren Fall die Haltung von Katzen auf je 10 Jahre untersagt.

In einem weiteren Fall wäre die Haltung von Wachteln von der Behörde untersagt worden, dieser Bescheid wurde jedoch vom Landesverwaltungsgericht aufgehoben.

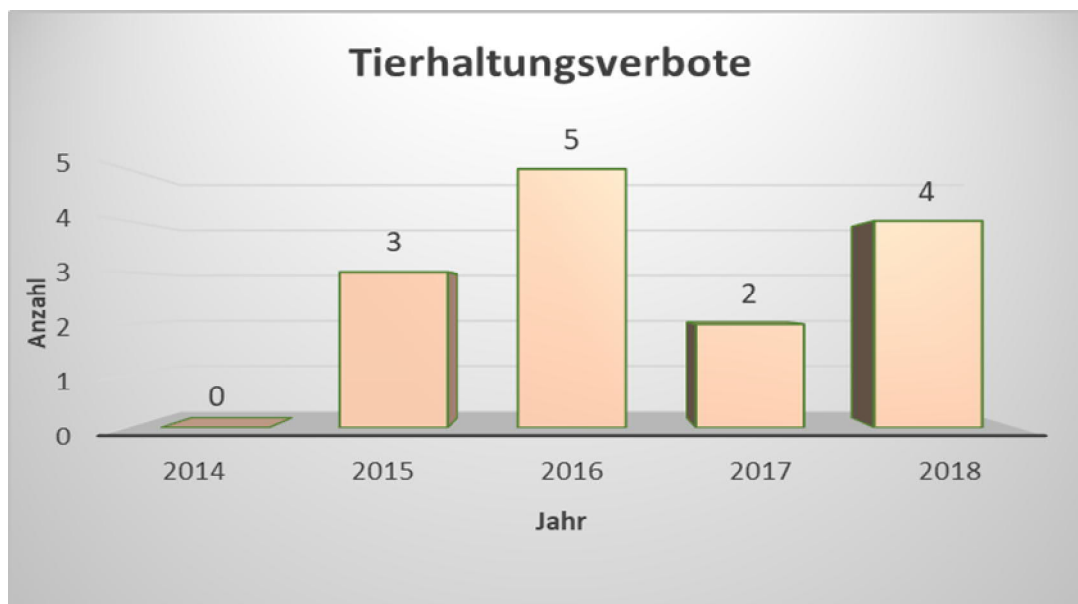


Abbildung 6: Anzahl der Tierhaltungsverbote in den letzten 5 Jahren.

### 3.1.3.8 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ

Die Tierschutzombudsperson OÖ war im Berichtszeitraum über 14 Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgerichtes OÖ informiert worden, wobei in 10 der Beschwerdeverfahren 2018 auch eine Erkenntnis erging (Abb. 7). In einem weiteren Fall wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen.

In 6 der 2018 eingereichten und abgeschlossenen Verfahren wurden die Bescheide 1. Instanz inhaltlich bestätigt, wobei in 2 dieser Verfahren das Strafmaß reduziert wurde. In 2 Fällen wurde der 2018 eingebrachten Beschwerde stattgegeben. Einzelne Spruchpunkte wurden bei 2 Beschwerden Folge gegeben und diese Spruchpunkte eingestellt.

2018 hat die Tierschutzombudsperson OÖ in 2 mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichts OÖ die Interessen des Tierschutzes vertreten. Bei einer weiteren mündlichen Verhandlung wurde die Tierschutzombudsperson OÖ irrtümlich nicht geladen, aber es wurde danach der gesamte Akt übermittelt und die Möglichkeit zur Stellungnahme der Tierschutzombudsperson OÖ gegeben.

Zu zwei noch im Jahr 2017 eingebrachten Beschwerden ergingen im Berichtszeitraum ebenso Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichts OÖ, wobei in einem Fall der Beschwerde stattgegeben wurde und im anderen Fall der Bescheid 1. Instanz bestätigt wurde.

Die Tierschutzombudsperson OÖ selbst brachte 2018 in keinem Fall Beschwerde gegen einen Bescheid 1. Instanz ein.



Abbildung 7: Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ in 2018.

### **3.1.4 Beurteilung der Einbindung in Verwaltungsverfahren**

Die Zusammenarbeit mit den Behörden erwies sich auch im vergangenen Jahr aus Sicht der Tierschutzombudsfrau OÖ als erfreulich und konstruktiv.

Die Stellungnahmen und erwünschten Auflagen der Tierschutzombudsperson OÖ fanden großteils Berücksichtigung. Viele Behördenmitarbeiter kontaktierten die Tierschutzombudsperson OÖ schon im Vorfeld und so konnte ein guter und konstruktiver Austausch stattfinden und Verfahren auch erleichtert/beschleunigt werden.

In Einzelfällen wurde jedoch die Tierschutzombudsperson OÖ von Verfahren nicht informiert bzw. wurden Bescheide ohne vorhergehende Möglichkeit zur Stellungnahme an die Tierschutzombudsstelle OÖ geschickt.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist stets bemüht, im Interesse des Tierschutzes den Behörden in Fachfragen unterstützend zur Seite zu stehen. Deshalb ist sie auch gerne bereit, bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen zur fachlichen Unterstützung oder bei Besprechungen aktueller Tierschutzfälle teilzunehmen, was auch im Jahr 2018 von einigen Behörden in Anspruch genommen wurde.

Auch die Einbindung in die Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ funktionierte sehr gut.

An dieser Stelle sei ebenso erwähnt, dass die Zusammenarbeit mit den Abteilungen der OÖ. Landesregierung, insbesondere mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen und dem Referat Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit erfreulich und konstruktiv verlief. Bei regelmäßigen Jour Fixe-Treffen fand ein Austausch statt und es wurden Themenschwerpunkte besprochen.

Auch bei dem vom Tierschutzreferat veranstalteten „Runden Tisch Tierschutz - BVB“ wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ eingebunden.

### **3.1.5 Einbindung in Verfahren gemäß § 222 Strafgesetzbuch**

Gemäß § 41 Abs. 7 Tierschutzgesetz hat die Staatsanwaltschaft bei Verdacht eines Verstoßes gemäß § 222 Strafgesetzbuch (Tierquälerei) nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens Berichtspflichten an die Tierschutzombudsperson OÖ.

Im Berichtsjahr gelangten der Tierschutzombudsperson OÖ 11 Berichte zur Kenntnis, wobei es sich bei der betroffenen Tierart zu einem großen Teil um Hunde handelte.

### **3.1.6 Information über Kontrollen von Tierversuchen**

Gemäß § 32 (1) Tierversuchsgesetz 2012 haben die zuständigen Behörden bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.

Für das Jahr 2018 wurde die Tierschutzombudsfrau OÖ von 3 Kontrollen in Kenntnis gesetzt.

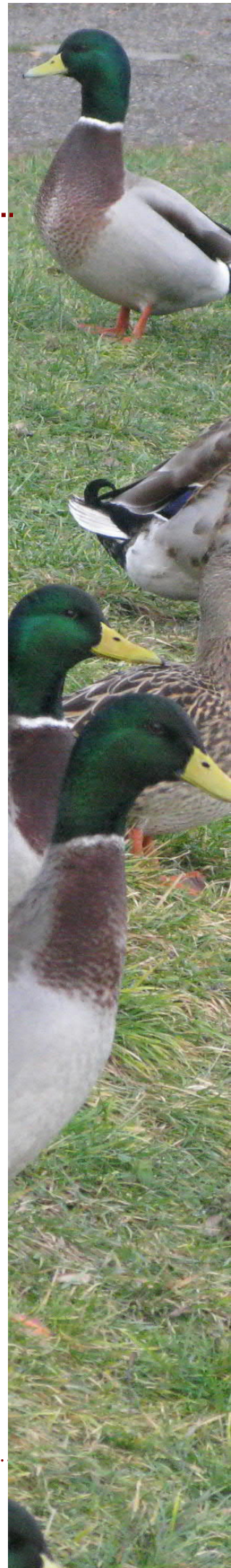
## 4 Tierschutzrat (TSR)

### 4.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist gemäß § 42 Tierschutzgesetz, BGBl I 2004/118 idgF, Mitglied des beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eingerichteten Tierschutzrates (TSR).

Die Aufgaben des Tierschutzrates sind wie folgt:

- Beratung der Kommission und der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen in Fragen des Tierschutzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tierschutzgesetzes,
- Erstellung und Abgabe von Stellungnahmen zu Verordnungsentwürfen auf Grund des Tiertransportgesetzes 2007,
- Erstellung von Stellungnahmen und Unterlagen im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen oder der Kommission,
- Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen aufgrund wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Abgabe wissenschaftlicher Stellungnahmen, Empfehlungen und Antworten im Auftrag der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen im Bereich des Tierschutzes unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorgaben, ökonomischer Gegebenheiten und praktischer Umsetzungsmöglichkeiten,
- Erstellung eines jährlichen Berichtes über die Entwicklungen der wissenschaftlichen Erkenntnisse unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Vorgehensweise,
- Erstattung von Vorschlägen über inhaltliche Schwerpunkte für einen Arbeitsplan für sämtliche Belange des Tierschutzes,
- Erstellung eines zu veröffentlichenden Berichtes über die Tätigkeit des Tierschutzrates.





## 4.2 Tätigkeit im Tierschutzrat

Insgesamt fanden im Jahr 2018 zwei Sitzungen des Tierschutzrates statt. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil.

Grundsätzliche Themen des Tierschutzes wurden genauso wie konkrete Problemfälle erörtert. Auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz sind die Protokolle zu den Sitzungen sowie die Tätigkeitsberichte des Tierschutzrates abrufbar:

<https://www.sozialministerium.at/site/Gesundheit/Tiergesundheit/Tierschutz/Tierschutzrat>

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Geschäftsordnung des Tierschutzrates (Geschäftsordnung des Tierschutzrates), BGBl. 90/2011 wurden zur intensiven Bearbeitung von Themen verschiedene Arbeitsgruppen eingerichtet.

Auf Anfrage und nach Abstimmung übernahm die Tierschutzombudsfrau OÖ die Leitung der ständigen Arbeitsgruppe „Qualzucht“, welche im Berichtszeitraum allerdings keinen Auftrag zur Bearbeitung hatte.

### Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“:

Im Berichtszeitraum tagte die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zweimal. Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm an beiden Sitzungen teil. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich mit der Ausarbeitung von Haltungsempfehlungen für Wachteln sowie mit der Schlachtung trächtiger Nutztiere.

## 5 Novellen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen

### ➤ Änderungen der tierschutzrechtlichen Bestimmungen im Jahr 2018:

Am 1. Juli 2018 trat die **Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung** in Kraft. Diese ersetzte die bisherige Tierhaltungs-Gewerbeverordnung und die Tierheim-Verordnung. In dieser Verordnung werden die Mindestanforderungen für folgende Haltungen geregelt:

- *Haltung von Tieren in Zoofachhandlungen und vergleichbaren Einrichtungen*
- *Haltung von Tieren im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit*
- *Haltung von Tieren in Tierheimen*
- *Haltung von Tieren in Tierpensionen*
- *Haltung von Tieren in Tierasylen und Gnadenhöfen*

Wie von vielen Seiten bereits in der Begutachtung 2017 kritisiert, ist die Abgrenzung der einzelnen angeführten Einrichtungen und die damit verbundenen teilweise unterschiedlichen Detailanforderungen schwierig und führt zu einigen Unklarheiten.

Ebenso trat mit 19. Dezember 2018 eine Novelle zur Änderung der **2. Tierhaltungsverordnung** in Kraft, zu der die Tierschutzombudsfrau OÖ in der Begutachtung eine kurze Stellungnahme abgab. Dabei wurde das Verbot der Haltung von Braunbären (*Ursus arctos*) in privaten Haushalten geregelt sowie die Nennung von Kaninchen bei den Mindestanforderungen für Kleinnagern gestrichen (Kaninchen sind somit nur mehr in der 1. Tierhaltungsverordnung geregelt – die Doppelnennung hatte in der Vergangenheit zu Unklarheiten geführt).

Des Weiteren wurde eine **Novelle des Tierschutzgesetzes**, die nicht in Begutachtung war, im Dezember 2018 kundgemacht und ist mit 1.1.2019 in Kraft getreten. Dabei wurde unter anderem der Verkauf von Hunden und Katzen im Zoofachhandel grundsätzlich verboten und die Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung von Tieren erweiternd geregelt.



## 6 Weitere Aktivitäten und Themenschwerpunkte

### 6.1 Anlaufstelle für Tierschutzfragen/ Hinweise

Die Betreuung und Beantwortung eingegangener Fragen rund um den Tierschutz stellte auch im vergangenen Jahr einen wesentlichen Tätigkeitsbereich der Tierschutzombudsstelle OÖ dar. Zahlreiche Personen wandten sich telefonisch oder auch im persönlichem Gespräch an die Tierschutzombudsstelle OÖ. Das Spektrum der Themen, die dabei erfragt wurden, war breit gestreut. Besonders viele Anfragen betrafen Themen rund um Hunde (Abb. 8). Fragen/Rücksprachen mit Behördenvertretern wurden in der Statistik nicht erfasst.

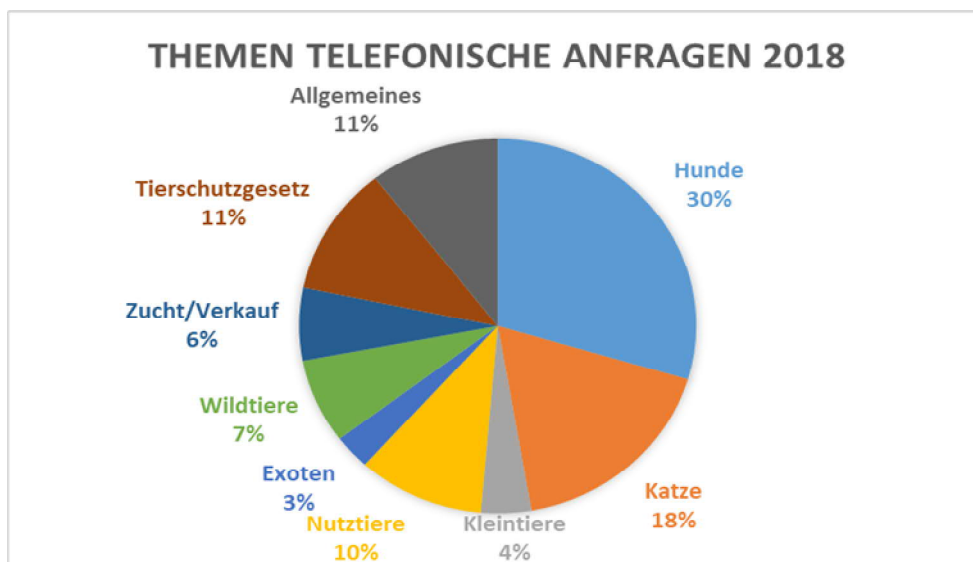
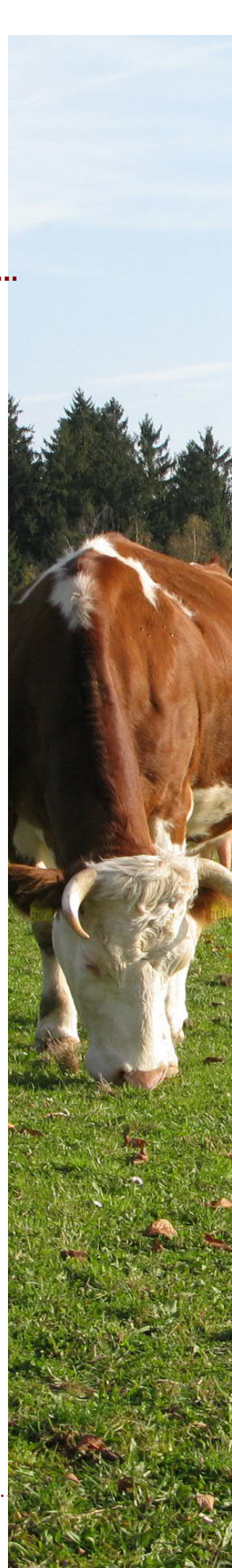


Abbildung 8: Verteilung der Themen der telefonischen Anfragen im Jahr 2018.

Zudem wurden 86 Anfragen (exklusive der eingelangten schriftlichen Hinweisen zu Tierhaltungen) im Jahr 2018 von der Tierschutzombudsstelle OÖ schriftlich bearbeitet.

Die zahlreichen Anfragen und Kontakte im letzten Jahr verdeutlichen, dass das Interesse an Tierschutzfragen in der Bevölkerung groß ist und die Einrichtung einer Stelle, an die man sich bei Tierschutzangelegenheiten wenden kann, von der Öffentlichkeit begrüßt und gut angenommen wird.



Im Jahr 2018 langten wieder eine Reihe von Hinweisen über mögliche Übertretungen der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes von Privatpersonen oder Vereinen in der Tierschutzombudsstelle OÖ ein. Die Tierschutzombudsstelle OÖ ist bemüht, vorab im Gespräch abzuklären, in wie weit die geschilderten Umstände tatsächlich tierschutzrelevant sind und sich etwa durch Fotos belegen lassen. Zudem werden die hinweisgebenden Personen ermutigt, sich direkt an die Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden, um so direkt und detailliert der Behörde die Wahrnehmungen zu schildern.

Letztendlich gingen 68 Hinweise von der Tierschutzombudsstelle OÖ an die zuständige Behörde mit der Bitte um Überprüfung. Von weiteren 79 Hinweisen wurde die Tierschutzombudsperson OÖ informiert, welche jedoch von der hinweisgebenden Person selbst an die zuständige Bezirkshauptmannschaft gemeldet wurden (Abb. 9). Auch Hinweise aus den Vorjahren beschäftigten die Tierschutzombudsstelle OÖ noch im Berichtszeitraum.

Der überwiegende Teil dieser Hinweise betraf die Haltung von Hunden und Katzen (52 und 43 Fälle), gefolgt von Nutztieren (28 Fälle) und Pferden (15 Fälle).

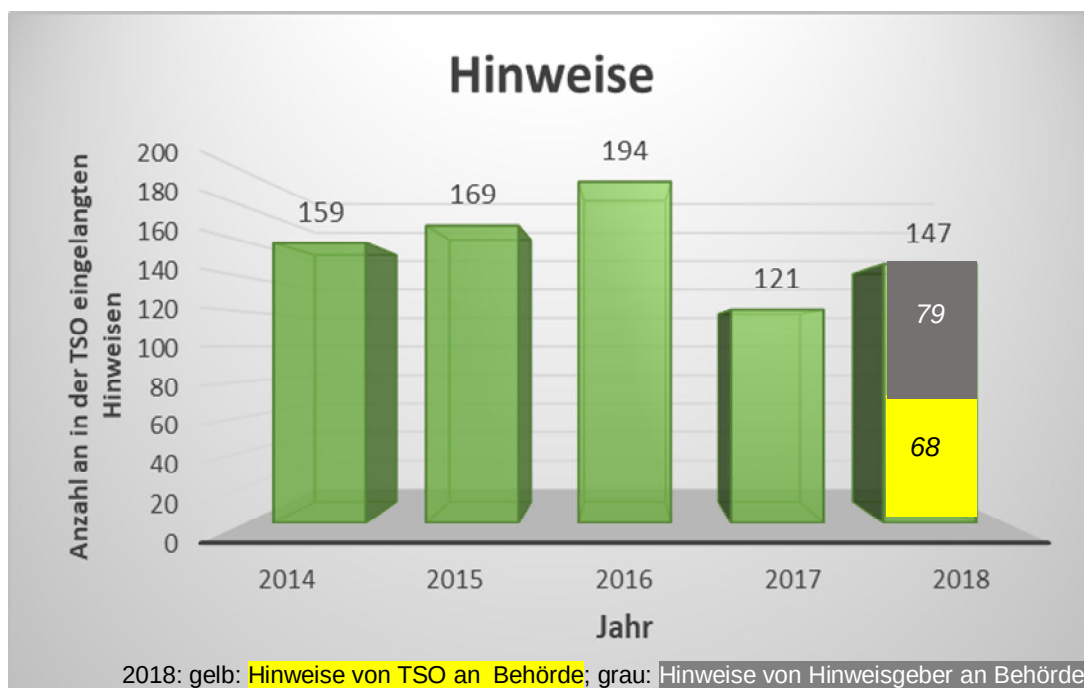


Abbildung 9: Anzahl an Hinweisen, die in der TSO einlangten, im Vergleich der letzten fünf Jahre.

Bei etwa der Hälfte der Hinweise wurde bei den Kontrollen vor Ort tatsächlich ein Missstand in der Tierhaltung von den Behörden der Tierschutzombudsstelle OÖ rückgemeldet. Rund ein Fünftel der Hinweise konnten nicht mehr geklärt werden (z.B. aufgrund bereits vorher stattgefundener Beendigung der Tierhaltung).



## 6.2 Tierschutzbildung - Verein „Tierschutz macht Schule“

Der im Mai 2006 gegründete bundesweite Verein „Tierschutz macht Schule“ hat zum Ziel, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Sowohl das für Tierschutz ständige Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz als auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung unterstützen den Verein. Nähere Informationen sind unter [www.tierschutzmachtschule.at](http://www.tierschutzmachtschule.at) zu finden.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist ein Gründungsmitglied dieses Vereins sowie Vorsitzende des Beirates, der in erster Linie beratende Funktion hat.

Im vergangenen Jahr konnten in Zusammenarbeit mit Fachexperten sowie Pädagogen mehrere Unterlagen entwickelt werden. Der Beirat widmete sich im Jahr 2018 insbesondere der Evaluierung und fachlichen Beratung für ein Unterrichtsheft zu verschiedenen Tierschutzaspekten in der Heim- und Nutztierhaltung für den Englischunterricht („Animal-pro“), für die Kindergartenunterlage „Kennst du die zehn Gartenfreunde?“ sowie für die Erwachsenenbroschüre bzw. Film über Verhalten und Haltungsansprüche von Legehennen („Huhn im Glück“ bzw. „Augen auf für Hühner“) . Zudem unterstützte der Beirat die Geschäftsführung in allen Fragen, die Tierschutz, Tierhaltung, Tierschutzgesetz, Veterinärmedizin usw. betreffen.

Erstmals fand 2018 das Programm „Pet Buddy“ in Oberösterreich statt, bei dem Schulklassen einen verantwortungsbewussten Umgang mit Tieren aktiv an außerschulischen Lernorten erleben und zu einem „Kumpel der Tiere“ werden können. Dieses Programm wurde vom Land Oberösterreich gefördert. Insgesamt haben 60 Volksschulschülerinnen und -schüler am Pet-Buddy-Kurs im Tierheim Linz und im Zoo Linz teilgenommen und eine Urkunde von Landesrätin Birgit Gerstorfer persönlich überreicht bekommen.



### **6.3 Österreichische Gesellschaft für Tierärztinnen und Tierärzte – Sektion Tierhaltung und Tierschutz (ÖGT-TuT)**

Tierschutz und Tierwohl sind wichtige gesellschaftliche Anliegen, mit denen Tierärztinnen und Tierärzte immer wieder konfrontiert werden. Die tiergerechte Haltung stellt zudem einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsprophylaxe dar. Die Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT; [https://www.oegt.at/Tierhaltung\\_und\\_Tierschutz.html](https://www.oegt.at/Tierhaltung_und_Tierschutz.html)) versteht sich als Informationsportal für alle österreichischen Tierärztinnen und Tierärzte. Ihre Aufgabe ist es, den wissensbasierten Tierschutz kompetent, wirksam und zielgerichtet zu vermitteln.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ ist Vorsitzende der Sektion Tierhaltung und Tierschutz der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT-TuT).

Die ÖGT-TuT veranstaltet wissenschaftliche Sitzungen zu aktuellen Themen aus dem Bereich Tierverhalten, Tierhaltung und Tierschutz. Zudem ist die Sektion Kooperationspartner der Plattform Österreichische Tierärztinnen und Tierärzte für Tierschutz (ÖTT). Die Tierschutzombudsfrau OÖ nahm als Vertreterin der ÖGT-TuT an den Sitzungen der ÖTT teil. 2018 war die ÖGT-TuT auch wieder maßgeblicher Mitveranstalter der ÖTT-Tagung zum Thema „Im Interesse der Tiere – zu Lasten der Tiere“ am 3. Mai 2018 an der Veterinärmedizinischen Universität Wien. Die Tierschutzombudsfrau OÖ hielt an dieser Tagung auch einen Vortrag zu „Wachtelhaltung – Vorgehen und Beurteilung“.

### **6.4 Zusammenarbeit/ Kontakt zu in- & ausländischen Institutionen**

Im Rahmen ihrer Tätigkeit steht die Tierschutzombudsfrau OÖ mit zahlreichen Institutionen, die sich dem Tierschutz widmen, in Kontakt. Erfreulicherweise verlaufen diese Kontakte sehr konstruktiv und positiv.

Natürlich steht die Tierschutzombudsfrau OÖ auch in Kontakt mit den Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer. Im Jahr 2018 fanden auch drei Treffen der Tierschutzombudspersonen zum fachlichen Austausch statt.

Um auch über die Grenzen hinweg einen Austausch mit anderen Fachexperten zu haben, ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Mitglied bei mehreren internationalen Institutionen

(z.B. Universities Federation for Animal Welfare – UFAW; International Society of Applied Ethology – ISAE, Internationale Gesellschaft der Nutztierhaltung - IGN); Forschungsinstitut für biologischen Landbau - FiBL).

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ Diplomate of Animal Welfare Science, Ethics und Law des European College of Animal Welfare and Behavioral Medicine.

Durch die Teilnahme an nationalen Tagungen (wie ÖTT Tagung) aber auch internationalen Tagungen (DVG Tierschutz-Tagung, München) wurde der stetigen Notwendigkeit der Weiterbildung im Bereich des Tierschutzes Rechnung getragen und der Austausch mit Experten gefördert.

Auch aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen Experten war es der Tierschutzombudsfrau OÖ möglich, fachlich fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. auf Anfragen, die ein weites Tierartenspektrum abdecken sollten, entsprechend zu antworten.

## **6.5 Weitere bundesweite Tätigkeiten**

Im Jahr 2018 wurden im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die *Checklisten und Handbücher* aus dem Projekt „Grundlagen zur Selbstevaluierung Tierschutz im Tiergesundheitsdienst“ durch die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz in Zusammenarbeit mit verschiedenen Vertretern und Experten überarbeitet.

Die Tierschutzombudsfrau OÖ war als Vertreterin der Tierschutzombudsleute Österreichs an dieser Überarbeitung eingebunden und nahm an den drei Sitzungen zur Überarbeitung der Handbücher für die Tierarten Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel teil. Die Checklisten und Handbücher bieten einerseits Tierhalterinnen und Tierhaltern eine Darstellung und Kommentierung der für sie relevanten Gesetzesbestimmungen sowie Amtstierärztinnen und -ärzten sowie Tierärztinnen und Tierärzten des Tiergesundheitsdienstes eine wesentliche Hilfestellung bei der Interpretation und Anwendung der Tierschutzbestimmungen.

Zudem ist die Tierschutzombudsfrau OÖ *Mitglied der Prüfungskommission des Fachtierarztes für Tierhaltung und Tierschutz sowie des Beirats der Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz.*



## 6.6 Weitere Öffentlichkeitsarbeit

*„Tierschutz ist weitgehend auch eine Frage der Information“ (Steiger, 1997).*

Durch fachlich fundierte Aufklärung der Bevölkerung können eine Vielzahl von Tierschutzproblemen/ -fällen verhindert werden. Die Tierschutzombudsstelle OÖ war daher auch im vergangenen Jahr bemüht, durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit auf die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere sowie auf spezielle Problembereiche im Tierschutz aufmerksam zu machen.

In der Serie „Tierisch Fit“ des Volksblattes, die alle zwei Wochen erscheint, versuchte die Tierschutzombudsperson OÖ aktuelle Themen aufzugreifen und hat dabei folgende Themen bei den Artikeln angesprochen:

Allgemeine Themen wie Urlaubszeit, Weihnachten u. Sylvester mit Tieren, keine tierischen Überraschungsgeschenke, Augen auf beim Kauf von Tieren, Impfungen, Einzelhaltung von Tieren, Welttierschutztag, Tierschutzwissen, Tierschutzbildung

Hund: Gewöhnung von Hunden an Babys, Hund und Kinder, Autos als Hitzefalle, Winter und Hunde

Katze: Freigang von Katzen, Kastration, Gefahr Fenstersturz

Kaninchen: Myasis bei Kaninchen, kein Spontankauf zu Ostern, Kaninchen sind keine Kuscheeltiere

Reptilien: häufige Haltungsmängel

Pferde: Haltungsansprüche, Gruppenhaltung, Körpersprache, Berittene Polizei aus Tierschutzsicht

Nutztiere: private Hühnerhaltung, richtiger Umgang mit Weidetieren

Die Tierschutzombudsfrau OÖ wurde auch zu Tierschutzthemen von den Medien kontaktiert, wobei es dabei thematisch vor allem um Hunde ging.

Aufgrund zahlreicher Anfragen und stetiger Aktualität des Themas Katzenkastration verfasste die Tierschutzombudsfrau OÖ einen Artikel über die Bestimmungen bei regelmäßigen Freilauf von Katzen und der Katzenkastration. Dieser wurde dankenswerterweise von den Bezirkshauptleuten auf den Homepages der Bezirkshauptmannschaften veröffentlicht oder den Gemeinden zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

## 7 Abschließende Bemerkungen

Die Interessen des Tierschutzes zu vertreten, bietet ein breites Aufgabenspektrum, welches sehr interessant ist, aber auch immer wieder neue Herausforderungen bereitet.

Vieles gäbe es noch zu tun, aber die Möglichkeiten sind nicht zuletzt aufgrund der personellen Ressourcen begrenzt. Durch Öffentlichkeitsarbeit, Beantwortung aller Anfragen rund um den Tierschutz, durch die Wahrnehmung der Parteistellung und der Mitarbeit in bundesweiten Gremien war die Tierschutzombudsstelle OÖ auch im Jahr 2018 bemüht, fachlich fundierten Tierschutz zu fördern und gemeinsam Lösungsansätze zum Wohle der Tiere und für ein gutes Zusammenleben von Mensch und Tieren als unsere Mitgeschöpfe zu erarbeiten.

Erfreulicherweise verlief die Zusammenarbeit mit den Behörden konstruktiv und positiv. Durch die steigende Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber dem Tierschutz und auch aufgrund der stetigen Neuerungen in den tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist ein deutlicher Mehr-Aufwand für die Behörden entstanden. Als Tierschutzombudsfrau OÖ bin ich auch in Gesprächen und meinen Stellungnahmen bemüht, hier fachlich zu unterstützen und bei einer Vereinheitlichung im Vollzug in Oberösterreich mitzuhelfen.

Viele Probleme im Tierschutz entstehen nach wie vor durch nicht ausreichende Information und mangelhaften Wissen. Daher kann nicht oft genug auf das Normalverhalten und die Bedürfnisse der Tiere sowie den daraus resultierenden Haltungsanforderungen hingewiesen werden. Zur Umsetzung eines nachhaltigen Tierschutzes braucht es fachlich fundierte Aufklärung und Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit. Dabei ist mir gerade auch das Verständnis für die Bedürfnisse und Haltungsanforderungen der Tiere bei den Kindern und Jugendlichen zu wecken und zu fördern, ein wichtiges Anliegen.

Im Jahr 2018 wurde die Tierschutzombudsstelle OÖ in einer neuen Abteilung eingerichtet. Diese organisatorische Änderung und Neustrukturierung bedeutete zunächst viel Arbeitsaufwand. Zudem wechselte auch das Team der



Tierschutzombudsstelle OÖ. Nur aufgrund der tatkräftigen Unterstützung des Veterinärdirektors und der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen sowie der bisherigen Mitarbeiter und des Referates Veterinärrecht der Abteilung Gesundheit verlief diese Neustrukturierung weitgehend reibungslos. Einen herzlichen Dank dafür!

Ein herzliches Dankeschön natürlich auch an das (bisherige und jetzige) Team der Tierschutzombudsstelle OÖ für ihr Engagement und ihren täglichen Einsatz.

An dieser Stelle möchte mich ich auch bei der für Tierschutz zuständigen Landesrätin Birgit Gerstorfer und ihren Mitarbeitern für den sehr positiven und unkomplizierten Kontakt und für die Einbindung in Besprechungen rund um den Tierschutz bedanken.

Abschließend gilt mein Dank all jenen, die sich nachhaltig und mit viel Engagement für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere bemühen und einsetzen und fachlich fundierten Tierschutz fördern.

Für Rückfragen zum Tätigkeitsbericht oder zu meiner Arbeit stehe ich natürlich gerne zur Verfügung.

*C. Rouha-Mülleider*

Linz, im März 2019

Dr. Cornelia Rouha-Mülleider  
Tierschutzombudsfrau OÖ



Fotos im Bericht: A. Rouha, J. Baumgartner/ VUW, L. Giefing, C. Rouha-Mülleider